

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 338/91 des Rates vom 5. Februar 1991 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Standardqualität frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen** 1

Verordnung (EWG) Nr. 339/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 2

Verordnung (EWG) Nr. 340/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 4
- * Verordnung (EWG) Nr. 341/91 der Kommission vom 12. Februar 1991 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 6

Verordnung (EWG) Nr. 342/91 der Kommission vom 11. Februar 1991 über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 10

Verordnung (EWG) Nr. 343/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 13
- * Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder** 15
- * Verordnung (EWG) Nr. 345/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfenerzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen** 18
- * Verordnung (EWG) Nr. 346/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2566/90 über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1989 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis** 19

* Verordnung (EWG) Nr. 347/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1461/88 über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1986	20
Verordnung (EWG) Nr. 348/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	21
Verordnung (EWG) Nr. 349/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	22
Verordnung (EWG) Nr. 350/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 41. Teilausschreibung	25
Verordnung (EWG) Nr. 351/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Einführung eines bei der Einfuhr von Gurken aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	26

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 338/91 DES RATES**

vom 5. Februar 1991

zur Festlegung der gemeinschaftlichen Standardqualität frischer oder gekühlter Tierkörper von SchafenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter Zugrundelegung der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jeder Notierungszone für die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen festgestellten Preise ein gewogener Wochendurchschnittspreis festgestellt.

Es sollte deshalb eine Standardqualität festgelegt werden, die Alter, Gewicht und Fettanteil berücksichtigt. Ihre Definition ist auf Lämmer von Beständen zu beschränken, die auf die Erzeugung von Schaffleisch ausgerichtet sind, d. h. es sind Lämmer von Beständen auszuschließen, die von Landwirten gehalten werden, um Milchschafe oder Schafmilcherzeugnisse zu vermarkten.

Die Kommissionsdienststellen bemühen sich gerade um ausreichend genaue Daten für eine statistische Unterteilung der Bestände je nachdem, ob sie zur Erzeugung leichter Lämmer oder schwerer Lämmer bestimmt sind. Außerdem arbeiten sie Vorschläge zur gemeinschaftlichen Klassifizierung der Tierkörper aus. Es ist deshalb vorzusehen, daß die Standardqualität später überarbeitet wird.

Bis zur Festlegung der Gemeinschaftsnormen über die Klassifizierung der Tierkörper sollte die Definition der Standardqualität infolgedessen eine begrenzte Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ber der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten gemeinschaftlichen Standardqualität frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen handelt es sich um Lämmer, die bei der Schlachtung noch nicht ein Jahr alt sind, einen normalen Fettanteil und ein Tierkörpergewicht oder geschätztes Tierkörpergewicht von mindestens 12 kg aufweisen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Wirtschaftsjahre 1991 und 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 339/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 322/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Februar 1991 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 322/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 12. 2. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	142,92 ^(?) ^(?)
0712 90 19	142,92 ^(?) ^(?)
1001 10 10	203,29 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	203,29 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	196,10
1001 90 99	196,10
1002 00 00	160,25 ⁽⁶⁾
1003 00 10	164,49
1003 00 90	164,49
1004 00 10	150,02
1004 00 90	150,02
1005 10 90	142,92 ^(?) ^(?)
1005 90 00	142,92 ^(?) ^(?)
1007 00 90	152,06 ⁽⁴⁾
1008 10 00	70,11
1008 20 00	135,61 ⁽⁴⁾
1008 30 00	79,27 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	79,27
1101 00 00	288,73 ⁽⁸⁾
1102 10 00	238,54 ⁽⁸⁾
1103 11 10	328,55 ⁽⁸⁾
1103 11 90	310,55 ⁽⁸⁾

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 340/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3845/90 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Februar 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	2	3	4	5
0709 90 60	0	0	0	2,58
0712 90 19	0	0	0	2,58
1001 10 10	0	0	0	1,37
1001 10 90	0	0	0	1,37
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	2,58
1005 90 00	0	0	0	2,58
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	2	3	4	5	6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 341/91 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1991

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3334/90 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommissionnach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 321 vom 21. 11. 1990, S. 6.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	33,61	1 415	264,89	68,78	234,23	7 356	25,87	51 743	77,51	23,74
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	79,05	3 329	622,92	161,75	550,83	17 299	60,85	121 678	182,27	55,84
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	18,47	778	145,56	37,79	128,71	4 042	14,22	28 433	42,59	13,04
1.40	0703 20 00	Knoblauch	223,97	9 433	1 764,78	458,27	1 560,56	49 009	172,41	344 727	516,39	158,20
1.50	ex 0703 90 00	Porree	48,60	2 047	382,97	99,45	338,65	10 635	37,41	74 809	112,06	34,33
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	35,35	1 508	278,81	71,89	244,80	6 721	27,24	53 623	81,08	25,69
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,72	2 267	423,88	110,06	374,08	11 735	41,29	82 719	124,09	37,72
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	38,71	1 630	305,03	79,21	269,73	8 471	29,80	59 584	89,25	27,34
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	78,08	3 288	615,25	159,76	544,05	17 086	60,10	120 181	180,03	55,15
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	31,90	1 343	251,42	65,28	222,32	6 982	24,56	49 111	73,56	22,53
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	137,79	5 803	1 085,73	281,93	960,09	30 152	106,07	212 083	317,70	97,32
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	59,44	2 503	468,36	121,62	414,16	13 007	45,75	91 489	137,04	41,98
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	51,29	2 160	404,15	104,94	357,38	11 223	39,48	78 946	118,26	36,22
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	82,03	3 455	646,40	167,85	571,60	17 951	63,15	126 266	189,14	57,94
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	89,46	3 768	704,92	183,05	623,35	19 576	68,86	137 697	206,27	63,19
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbсен (Pisum sativum)	247,62	10 429	1 951,14	506,66	1 725,35	54 185	190,61	381 128	570,92	174,90
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	114,85	4 837	905,02	235,01	800,29	25 133	88,41	176 784	264,82	81,12
1.170.2	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	245,59	10 344	1 935,14	502,50	1 711,20	53 740	189,05	378 003	566,24	173,47
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	104,08	4 393	821,22	213,24	724,72	22 735	79,99	160 256	240,41	73,09
1.190	0709 10 00	Artischocken	116,47	4 905	917,75	238,31	811,54	25 486	89,66	179 270	268,54	82,27
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	442,32	18 630	3 485,26	905,03	3 081,95	96 789	340,49	680 799	1 019,83	312,43
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	330,80	14 002	2 602,15	675,62	2 296,61	70 298	253,93	509 639	762,18	234,60
1.210	0709 30 00	Auberginen	117,15	4 934	923,12	239,71	816,29	25 636	90,18	180 319	270,11	82,75
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	53,30	2 245	419,99	109,06	371,39	11 663	41,03	82 040	122,89	37,64
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	547,80	23 223	4 305,96	1 127,97	3 777,47	112 445	420,46	845 160	1 271,93	383,30
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	75,63	3 185	595,93	154,75	526,97	16 549	58,22	116 408	174,37	53,42
1.250	0709 90 50	Fenchel	88,59	3 731	698,04	181,26	617,26	19 385	68,19	136 352	204,25	62,57
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	78,49	3 306	618,51	160,61	546,93	17 176	60,42	120 817	180,98	55,44
1.270	0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	72,78	3 080	573,11	149,64	502,35	15 180	55,82	112 490	168,76	50,99
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	87,98	3 716	694,15	180,34	612,04	18 967	67,47	135 667	203,31	61,65
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehlba- nanen), frisch	49,23	2 073	387,93	100,73	343,03	10 773	37,89	75 776	113,51	34,77
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	52,28	2 202	412,01	106,98	364,33	11 442	40,25	80 481	120,56	36,93
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	90,60	3 816	713,94	185,39	631,32	19 826	69,74	139 459	208,90	64,00

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	180,01	7 582	1 418,43	368,33	1 254,29	39 391	138,57	277 071	415,05	127,15
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	43,00	1 811	338,81	87,98	299,61	9 409	33,10	66 183	99,14	30,37
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	36,80	1 550	289,97	75,29	256,41	8 052	28,32	56 642	84,84	25,99
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	26,48	1 118	208,95	54,28	184,23	5 709	20,30	40 838	61,20	18,55
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	80,45	3 388	633,93	164,61	560,57	17 605	61,93	123 830	185,49	56,82
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	51,80	2 182	408,22	106,00	360,98	11 336	39,88	79 740	119,45	36,59
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	56,70	2 403	446,74	116,93	391,69	11 583	43,56	87 232	131,77	39,52
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	87,69	3 693	691,00	179,43	611,03	19 189	67,50	134 977	202,19	61,94
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	53,85	2 268	424,36	110,19	375,26	11 785	41,45	82 894	124,17	38,04
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	130,81	5 509	1 030,74	267,65	911,46	28 624	100,69	201 341	301,60	92,39
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	32,04	1 349	252,51	65,57	223,29	7 012	24,66	49 325	73,88	22,63
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	61,79	2 602	486,88	126,43	430,54	13 521	47,56	95 106	142,46	43,64
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	129,75	5 465	1 022,40	265,49	904,09	28 393	99,88	199 712	299,16	91,65
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	27,15	1 151	213,48	55,92	187,27	5 574	20,84	41 901	63,05	19,00
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro	44,64	1 880	351,78	91,34	311,07	9 769	34,36	68 715	102,93	31,53
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	153,85	6 480	1 212,26	314,79	1 071,98	33 665	118,43	236 799	354,72	108,67
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	70,54	2 971	555,88	144,35	491,56	15 437	54,30	108 585	162,65	49,83
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia)	102,19	4 304	805,19	209,09	712,02	22 361	78,66	157 284	235,61	72,18
2.140.2	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Andere	84,17	3 545	663,22	172,22	586,47	18 418	64,79	129 550	194,06	59,45
2.150	0809 10 00	Aprikosen	140,85	5 932	1 109,84	288,19	981,41	30 821	108,42	216 792	324,75	99,48
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	151,28	6 386	1 193,65	309,95	1 053,40	33 046	116,27	232 934	349,44	106,23
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	141,38	5 954	1 114,00	289,28	985,09	30 937	108,83	217 606	325,97	99,86

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	188,21	7927	1483,02	385,10	1 311,40	41 185	144,88	289 688	433,95	132,94
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	119,72	5042	943,35	244,96	834,18	26 197	92,16	184 270	276,03	84,56
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	473,17	19929	3 728,38	968,17	3 296,93	103 540	364,24	728 287	1 090,96	334,22
2.205	0810 20 10	Himbeeren	573,87	24 170	4 521,81	1 174,20	3 998,55	125 575	441,76	883 274	1 323,13	405,34
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	145,50	6 146	1 147,96	298,25	1 012,17	31 366	111,57	224 360	336,22	101,95
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	81,65	3 439	643,37	167,06	568,92	17 867	62,85	125 674	188,25	57,67
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	54,65	2 307	431,24	111,97	380,57	11 938	42,00	84 154	126,24	38,38
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	93,70	3 946	738,31	191,72	652,87	20 503	72,13	144 219	216,04	66,18
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	168,71	7 106	1 329,40	345,21	1 175,56	36 919	129,87	259 681	389,00	119,17

VERORDNUNG (EWG) Nr. 342/91 DER KOMMISSION
vom 11. Februar 1991
über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 110 000 Tonnen Getreide zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die

Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten
Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im
Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

PARTIEN A, B und C

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1195/90, 1196/90 und 1197/90
2. **Programm:** 1990
3. **Begünstigter:** Arabische Republik Ägypten
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Ambassade de la République Arabe d'Égypte, Section commerciale, 522, avenue Louise, B-1050 Bruxelles (Tel. 02-647 32 27, Telex 64809 COMRAU B)
5. **Bestimmungsort oder -land:** Ägypten
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):**
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 1)
8. **Gesamtmenge:** 110 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 3 (1195/90: Partie A: 50 000 Tonnen; 1196/90: Partie B: 30 000 Tonnen; 1197/90: Partie C: 30 000 Tonnen)
10. **Aufmachung:** lose Schüttung
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen, fob gestaut (6) (8)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. — 30. 4. 1991
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 5. 3. 1991, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 12. 3. 1991, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. — 30. 4. 1991
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (9):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (10):** Die am 26. 2. 1991 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 203/91 der Kommission (ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991, S. 20) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:
M^{me} Henrich, Délégué, 6 IBN Zanri Str., Cairo Zamalek (Telex 94258 EUROP UN CAIRO).
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
235 01 32,
236 10 97,
235 01 30,
236 20 05.
- (⁵) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 24. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (⁶) Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 13 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 muß der angebotene Preis die Verlade- und Lagerkosten einschließen. Für die Verladung und Lagerung ist der Zuschlagsempfänger verantwortlich.
- (⁷) Die Radioaktivitätsbescheinigung muß von einer ägyptischen Botschaft oder einem ägyptischen Konsulat mit einem Sichtvermerk versehen werden.
- (⁸) Im Angebot können zwei Verschiffungshäfen angegeben werden, da das Verladen im zweiten Hafen abgeschlossen werden muß.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 343/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 305/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	35,63 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	36,48 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	35,63 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	36,48 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3873
1701 99 10 100	38,73	
1701 99 10 910	39,66	
1701 99 10 950	39,66	
1701 99 90 100		0,3873

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 344/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1186/90, insbesondere mit Artikel 1, wurde der Anwendungsbereich des durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder⁽²⁾ festgelegten Handelsklassenschemas auf alle vermarkteten Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften ausgedehnt.

Daher sind nun die Bestimmungen für die Kennzeichnung der klassifizierten Schlachtkörper festzulegen. Das System für die Kennzeichnung der zur Intervention angekauften Erzeugnisse ist hierfür am besten geeignet. Demnach ist bei der Kennzeichnung so vorzugehen, wie in der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsvorschriften für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2271/90⁽⁴⁾, und insbesondere in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehen, wobei die Mitgliedstaaten befugt sind die Kennzeichnung auch an anderen Stellen der Schlachtkörper zuzulassen.

Bei der praktischen Anwendung in einigen Mitgliedstaaten hat sich gezeigt, daß eine Etikettierung unter bestimmten Voraussetzungen eine ebenso zuverlässige Identifizierung ermöglicht wie die Kennzeichnung und sogar detailliertere Angaben zuläßt. Daher sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Kennzeichnung durch eine Etikettierung zu ersetzen.

Es ist angezeigt, für die Angabe der Kategorie die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81, insbesondere Artikel 3 Absatz 1, heranzuziehen.

Angesichts der beschränkten Schlachtkapazität bestimmter kleiner Schlachthöfe sind gemäß Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 auf

Antrag eines Mitgliedstaats Ausnahmen von den Klassifizierungsvorschriften zuzulassen, wenn in diesen Schlachthöfen nur eine kleine Zahl ausgewachsener Rinder geschlachtet wird. Bei ihrer Entscheidung muß die Kommission verschiedene Umstände berücksichtigen, vor allem das Ziel einer zunehmenden Vereinheitlichung in diesem Bereich. Um die Anwendung der genannten Bestimmung auf kleinere Schlachthöfe zu vereinfachen, sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, selbst diese Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, wenn die betreffenden Betriebe im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 75 ausgewachsene Rinder wöchentlich schlachten oder wenn es sich um Schlachtkörper von Tieren handelt, die von Einzelhändlern lebend gekauft und in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung geschlachtet werden.

Für zugelassene Betriebe, die selbst alle anfallenden Schlachtkörper zerlegen, besteht keine Kennzeichnungspflicht.

Die Klassifizierung muß durch qualifiziertes Personal erfolgen, das über eine entsprechende Lizenz oder Zulassung verfügt.

Die Richtigkeit der Klassifizierungen ist durch unabhängige private oder staatliche Einrichtungen zu überprüfen. Unrichtige Klassifizierungen sind zu ahnden, zum Beispiel dadurch, daß dem Verantwortlichen die Lizenz entzogen wird.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission die Maßnahmen mitzuteilen, die sie im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 und die Ahndung eventueller Zuwiderhandlungen getroffen haben.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Identifizierung der Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1186/90, die nach Maßgabe des in der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder klassifiziert worden sind, erfolgt in den zugelassenen Betrieben durch eine Kennzeichnung, die die Angabe der Kategorie sowie der Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse enthält.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1990, S. 45.

Die Kennzeichnung erfolgt durch Stempelaufdruck mit unverwischbarer, ungiftiger Tinte nach einem von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zugelassenen Verfahren. Buchstaben und Ziffern müssen mindestens 2 cm hoch sein. Die Stempel sind auf dem Hinterviertel am Roastbeef in Höhe des vierten Lendenwirbels und auf dem Vorderviertel an der Brustspitze ungefähr 10 bis 30 cm vom Brustbein entfernt anzubringen. Die Mitgliedstaaten sind befugt, andere Stellen auf jedem Viertel unter der Bedingung zuzulassen, daß die Kommission hiervon im voraus unterrichtet wird.

(2) Vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 und von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3445/90 der Kommission⁽¹⁾ können die Mitgliedstaaten gestatten, daß die Kennzeichnung durch eine Etikettierung ersetzt wird, die folgenden Kriterien genügt:

- die Etiketten dürfen nur an zur Schlachtung von Tieren zugelassene Betriebe abgegeben und von diesen verwendet werden; sie müssen mindestens 5 × 10 cm groß sein;
- sie müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben die Schlachthofzulassungsnummer, die Identifizierungs- oder Schlachtnummer des Tieres, den Schlachtag und das Schlachtkörpergewicht enthalten;
- diese Angaben müssen gut lesbar sein; Korrekturen sind nicht zulässig;
- die Etiketten müssen fälschungssicher sein und fest an den in Absatz 1 genannten Stellen auf jedem Viertel angebracht werden.

(3) Kennzeichnung oder Etikettierung dürfen nicht vor dem Entbeinen entfernt werden.

(4) Die Angabe der Kategorie erfolgt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81.

Artikel 2

(1) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission für zugelassene Betriebe, die im Jahresdurchschnitt nur eine geringe Zahl ausgewachsener Rinder wöchentlich schlachten, Ausnahmen von den Vorschriften über die Klassifizierung der Rinderschlachtkörper gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zulassen. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Kommission die Entwicklung der Schlachtkapazität, die praktische Organisation der Klassifizierung und das Ziel einer zunehmenden Vereinheitlichung in diesem Bereich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 30.

Die Ausnahmegenehmigung ist zeitlich zu befristen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, daß die Vorschriften für die Klassifizierung der Rinderschlachtkörper gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 in folgenden Fällen nicht angewendet werden müssen:

- zugelassene Betriebe, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 75 ausgewachsene Rinder wöchentlich schlachten und
- Einzelhändler, die Tiere lebend kaufen und sie in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung schlachten lassen.

(3) Die Vorschriften für die Kennzeichnung von Schlachtkörpern ausgewachsener Rinder nach Artikel 1 gelten nicht für zugelassene Betriebe, die selbst alle anfallenden Schlachtkörper entbeinen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Klassifizierung durch qualifiziertes Fachpersonal mit einer entsprechenden Lizenz vorgenommen wird. An die Stelle der Lizenz kann eine von dem Mitgliedstaat ausgestellte Zulassung treten, wenn diese die Anerkennung einer entsprechenden Qualifikation darstellt.

(2) Die Klassifizierung wird in den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 genannten Betrieben ohne Vorankündigung von einer unabhängigen Einrichtung kontrolliert. Alle zugelassenen Betriebe sind mindestens zweimal vierteljährlich zu kontrollieren; dabei soll die Klassifizierung von mindestens 30 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Schlachtkörpern überprüft werden. In den in Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannten Betrieben ist jedoch eine Kontrolle pro Vierteljahr ausreichend.

Werden in nennenswertem Umfang unrichtige Klassifizierungen oder nicht konforme Kennzeichnungen festgestellt, so sind die Kontrollfrequenz und die Zahl der kontrollierten Schlachtkörper zu erhöhen; gegebenenfalls ist die in Absatz 1 genannte Lizenz zu entziehen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Vorschriften sie zur Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen wie Fälschungen, betrügerische Benutzung der Stempel oder Etiketten oder die Klassifizierung durch unbefugtes Personal getroffen haben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

Für die Kommission.

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 345/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfenerzeugungsgebiete getroffenen SondermaßnahmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 des Rates
vom 22. September 1987 zur Festsetzung der Beihilfe an
Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaß-
nahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3837/90⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der mit Verordnung (EWG) Nr. 3837/90 des
Rates eingeführten Änderung von Artikel 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2997/87 des Rates ist die Frist für die
Vorlage von Programmen unter Berücksichtigung des
Falls der Mitglieder von Erzeugergemeinschaften im
Königreich Spanien festzusetzen. Artikel 1 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 der Kommission⁽³⁾,Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2174/89⁽⁴⁾, ist entsprechend zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87
erhält folgende Fassung :„Das Programm ist vor dem 31. März 1988 vorzulegen.
Für die ab 1989 durchzuführenden Umstellungspläne
ist das Programm jedoch vor dem 31. Dezember des
ihrer Durchführung vorangehenden Jahres, spätestens
jedoch bis zum 31. Dezember 1991 vorzulegen.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1987, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 41.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 20. 7. 1989, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 346/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2566/90 über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1989 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von den griechischen Einlagerungsstellen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12.

März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3601/90⁽⁶⁾, gekauften Sultaninen aus der Ernte 1989 wurden zu im voraus festgesetztem Preis wieder zum Verkauf angeboten, um in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2566/90 der Kommission⁽⁷⁾ für den menschlichen Verzehr aufbereitet zu werden.

Es empfiehlt sich, den Verkaufspreis dieser Erzeugnisse so zu ändern, daß ihrer Wertminderung, der Abwertung der Drachme und der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Bestände aus der Ernte 1989 abzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2566/90 wird durch den nachstehenden Anhang ersetzt:

„ANHANG II

In Artikel 1 genannte Güteklassen und Preise der getrockneten Weintrauben

	(in ECU/100 kg)
Sultaninen Nr. 1	52,162,
Sultaninen Nr. 2	51,072,
Sultaninen Nr. 4	49,401,
Sultaninen Nr. 5	47,221."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 54.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 347/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1461/88 über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3601/90 ⁽⁶⁾, werden diese Erzeugnisse, die für noch festzulegende besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus oder im Wege der Ausschreibung festgesetzten Preisen verkauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 682/86 der Kommission vom 4. März 1986 über den Verkauf von unverarbeiteten

getrockneten Weintrauben durch die Einlagerungsstellen für die Herstellung bestimmter Würzmittel ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1470/88 ⁽⁸⁾, ist der Verkauf von bestimmten Mengen getrockneter Weintrauben an interessierte Unternehmen zu einem im voraus festgesetzten Preis vorgesehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1461/88 der Kommission ⁽⁹⁾ wurde der Preis für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1986 für eine Höchstmenge von 500 Tonnen im voraus festgesetzt. Da die Restmenge nicht für den genannten Verwendungszweck verkauft werden dürfte, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 1461/88 aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1461/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 54.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1986, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 75.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 25. 5. 1988, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 348/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 305/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 15/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 292/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 15/91 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung angegeben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Februar 1991 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und 1703 90 00 auf 0,30 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1991, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 7. 2. 1991, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 349/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 21. Januar 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämielfähig erklärt worden sind, in der am 21. Januar 1991 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 21. Januar 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 98,947 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 21. Januar 1991 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. Januar 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	46,505	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	98,947	0
0204 21 00	98,947	0
0204 50 11		0
0204 22 10	69,263	
0204 22 30	108,842	
0204 22 50	128,631	
0204 22 90	128,631	
0204 23 00	180,084	
0204 30 00	74,210	
0204 41 00	74,210	
0204 42 10	51,947	
0204 42 30	81,631	
0204 42 50	96,473	
0204 42 90	96,473	
0204 43 00	135,062	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	128,631	
0210 90 19	180,084	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	128,631	
— ohne Knochen	180,084	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 350/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 41. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 305/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 der Kom-
mission vom 19. April 1990 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2786/90⁽⁴⁾, werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
983/90 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und dervoraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarkts in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarkts festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 41. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
983/90 durchgeführte 41. Teilausschreibung für Weiß-
zucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 42,276
ECU je 100 kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1990, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 28. 9. 1990, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 351/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

zur Einführung eines bei der Einfuhr von Gurken aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grundregeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 221/91 der Kommission⁽²⁾ ist der im Handel mit Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) anwendbare gemeinschaftliche Angebotspreis für das Wirtschaftsjahr 1991 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der Kommission⁽³⁾ sind die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) festgelegt worden.

Der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 berechnete Angebotspreis für spanische Gurken hat sich während zweier aufeinanderfolgender Marktstage um

mindestens 0,6 ECU unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis gehalten. Für diese spanischen Erzeugnisse (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) ist daher ein Berichtigungsbetrag einzuführen, der der Differenz zwischen dem gemeinschaftlichen Angebotspreis und dem spanischen Angebotspreis entspricht.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des spanischen Angebotspreises folgendes zugrunde zu legen:

— bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾;

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Gurken der KN-Code 0707 00 11 und 0707 00 19 aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft wird ein Berichtigungsbetrag von 15,28 ECU je 100 kg netto erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1991, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
